

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 156/08 B

L 12 AL 167/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 88/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit, für die das Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Eintritts einer Sperrzeit (8. November bis 28. November 2003) angeordnet wurde.
- 2 Anlass für die Sperrzeit war der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe durch maßnahmewidriges Verhalten den Ausschluss aus einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme veranlasst, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund vorweisen zu können (Bescheid vom 14. November 2003; Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2004). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 23. Januar 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2008).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. September 1999 - B 7 AL 32/98 R. Die Entscheidung des LSG weiche von der genannten Entscheidung des BSG ab. Das BSG habe in seiner Entscheidung festgehalten, dass eine Sperrzeit wegen Ausschlusses aus einer Bildungsmaßnahme nur dann eintrete, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung erteilt worden sei. Mit dieser Rechtsprechung des BSG setze sich das LSG in den Entscheidungsgründen an keiner Stelle auseinander. Indem das LSG dies scheinbar nicht für notwendig erachte, weiche es von dem genannten Urteil des BSG ab.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus



Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger formuliert bereits keine abstrakte Rechtsfrage. Er behauptet in der Beschwerdebegründung lediglich eine grundsätzliche Bedeutung, ohne diese in seiner weiteren Begründung, die nur auf eine Divergenz gestützt wird, zu erläutern.

- 6 Soweit der Kläger eine Divergenz (als Unterfall der grundsätzlichen Bedeutung) zu einer Entscheidung des BSG rügt, genügt der Vortrag ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Dem Vortrag des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern das LSG einem in der von ihm genannten Entscheidung des BSG zu entnehmenden Rechtssatz widersprochen haben könnte. Er behauptet nicht, dass das LSG den rechtlichen Kriterien des BSG widersprochen habe, sondern vielmehr, dass die Rechtsprechung des BSG der Entscheidung des LSG nicht oder nicht entsprechend den vom BSG aufgestellten Kriterien zu Grunde gelegt wurde. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (BSG, Beschluss vom 20. März 2008 - B 8 SO 50/07 B).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

